

Text (Teil B)

Die Textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten mit Ausnahme der unten aufgeführten Ziffern unverändert fort. Die Textfassungen der Ziffern 1. und 8.1 erhalten folgende neue Fassung:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

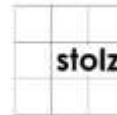
In den WA 1 -, WA 2 -, WA 3 - und WA 6 - Gebieten sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die festgesetzten First- und Traufhöhen (Höhe des Schnittpunktes der Außenwand mit der Dachdeckung) beziehen sich gem. § 18 Abs. 1 BauNVO in der Regel auf den höchsten Punkt des natürlichen Geländeniveaus, innerhalb der jeweiligen Gebäudegrundfläche. Das natürliche Geländeniveau wird durch die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen gebildet. Für die Grundstücke 15 bis 21 und 29 bis 35 beziehen sich die festgesetzten Höhen auf das Höhenniveau der Erschließungsstraße im Bereich der Grundstückszufahrt.

8. Gestaltung gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO

- 8.1 Bei Gebäuden mit einer Traufhöhe bis zu 4,0 m beträgt die zulässige Dachneigung 25 bis 51°. Bei Gebäuden mit einer Traufhöhe über 4,0 m beträgt die zulässige Dachneigung 15 bis 25°.

Gemeinde Breitenfelde, Bebauungsplan Nr. 13, 1. vereinf. Änderung
Auslegungsexemplar gem. § 3 (2) BauGB, GV 02.04.2019



stolzenberg@planlabor.de